



Auf welche Leistungen habe ich im Pflegegrad 1 Anspruch?

Leistungen für Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1

Bereits bei einer geringen Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten kann eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vorliegen. Dann sind die Voraussetzungen für den Pflegegrad 1 erfüllt. Es stehen Ihnen und Ihren Angehörigen Leistungen zur Unterstützung, Beratung und Schulung zur Verfügung.

Die Leistungen der Pflegeversicherung für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 konzentrieren sich darauf, die Selbstständigkeit möglichst lange zu erhalten und den Verbleib in der vertrauten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Pflegeberatung

Alle Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine umfassende individuelle Pflegeberatung, mit der bereits frühzeitig auf ihre konkrete Situation eingegangen werden kann. Pflegeberater*innen informieren Sie zu verschiedenen Fragen, die in der Pflegesituation auftauchen können – zum Beispiel, wenn es um die Organisation der Pflege oder Unterstützung im Haushalt geht.

Auch wenn Sie wissen wollen, welche Kosten auf Sie zukommen und was die Pflegeversicherung zahlt, kann Ihnen die Pflegeberatung weiterhelfen. Außerdem unterstützt Sie der*die Pflegeberater*in bei Leistungsanträgen, beim Termin mit dem*der Gutachter*in von

Medicproof bzw. vom Medizinischen Dienst oder auch bei der Suche nach dem passenden Pflegedienst. Viele Fragen sind meist schnell geklärt, andere bedürfen einer intensiveren Beratung. Dafür nimmt sich der* die Pflegeberater*in gerne Zeit. Er*sie kommt nicht nur einmal kurz zu Ihnen, sondern so oft und so lange, wie es die Situation erfordert.

Hilfsmittel und Wohnumfeldverbesserung

Bei Bedarf haben Sie zudem Anspruch auf die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln (u. a. Rollator, Hausnotruf) und auf Zuschüsse zur Anpassung Ihres Wohnumfelds, zum Beispiel zum Einbau einer barrierefreien Dusche. Für eine Kostenbeteiligung ist vorab die Empfehlung eins*r Gutachters*in notwendig. Wohnen Sie in einer ambulant betreuten Wohngruppe, können Sie außerdem den Wohngruppenzuschlag und ggf. die Anschubfinanzierung der Pflegeversicherung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen nutzen.

Pflegekurs

Pflegekurse erleichtern pflegenden Angehörigen die Versorgung des Pflegebedürftigen. Sie sind für alle nicht professionellen Pflegepersonen gedacht, die theoretische Grundlagen zur häuslichen Pflege erwerben und konkrete Vorgehensweisen bei der Pflege lernen möchten. Der Pflegekurs kann Pflegepersonen helfen, mehr Sicherheit und Selbstvertrauen bei der

Pflege einer Person zu gewinnen und einer möglichen eigenen Überforderung entgegenzuwirken. Deswegen ist es ratsam, frühzeitig einen Pflegekurs zu machen, um von Beginn an gut für die Pflege aufgestellt zu sein.

Entlastungsbetrag auch für Pflege nutzen

Darüber hinaus steht Ihnen bei häuslicher Pflege der Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich zu. Mit diesem Geld soll die Gesundheit der Pflegenden geschützt werden. Er ist zweckgebunden und darf nur eingesetzt werden, um Ihre pflegenden Angehörigen oder vergleichbar Nahestehende zu entlasten beziehungsweise um Ihre Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit zu fördern.

Dafür gibt es landesrechtlich anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag:

- Betreuungsangebote: Tagesbetreuung, Einzelbetreuung
- Angebote zur Entlastung von Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende: Pflegebegleiter, Besuchsdienste (Lesen, Spazierengehen, Basteln)
- Angebote zur Entlastung im Alltag: Einkäufe/ Botengänge, Reinigung von Haus und Wäsche, Unterstützung bei der Haushaltsführung, Hilfe bei der Mahlzeitenzubereitung

Anders als in den Pflegegraden 2 bis 5 kann der Entlastungsbetrag im Pflegegrad 1 auch für Leistungen ambulanter Pflegedienste im Bereich der körperbezogenen Selbstversorgung eingesetzt werden, also für körperbezogene Pflegemaßnahmen. Das bedeutet, dass der Entlastungsbetrag beispielsweise auch für die Unterstützung durch einen Pflegedienst beim Duschen oder Baden genutzt werden kann.

Entlastungsbetrag verfällt nicht

Der Entlastungsbetrag wird jeden Monat auf eine Art Konto bei der Pflegeversicherung für Sie einbezahlt (ab dem Monat, in welchem ein Pflegegrad anerkannt wurde). Beträge, die im laufenden Monat nicht verbraucht werden, werden in die Folgemonate des laufenden Kalenderjahres übertragen.

Wird der jeweilige Leistungsbetrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann er in das darauffolgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Stichtag ist der 30. Juni eines Jahres. In einer Pflegeberatung können Sie erörtern, welcher Einsatz für den Betrag in Ihrer Situation am besten geeignet ist.

Zuschuss und Betreuung im Pflegeheim

Den Zuschuss von 125 Euro monatlich erhalten Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 auch für die vollstationäre Pflege in einem Pflegeheim. Im Pflegeheim oder in der Tages- bzw. Nachtpflege haben Sie außerdem Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung.

Pflegezeit

Auch die Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung stehen bei Pflegegrad 1 zur Verfügung. Sie ermöglichen eine Auszeit vom Beruf, um die Pflege eines Angehörigen zu organisieren oder sich für einen längeren Zeitraum intensiver um die Pflege zu kümmern.

Wir beraten Sie gern!

Wählen Sie unsere gebührenfreie Servicenummer

0800 101 88 00

Vereinbaren Sie Ihren Termin für eine Pflegeberatung vor Ort, per Telefon oder Videogespräch unter www.compass-pflegeberatung.de oder per E-Mail an pflegeberatung@compass-pflegeberatung.de

Unsere digitalen Angebote und Social Media Kanäle finden Sie auf www.compass-pflegeberatung.de/digital



Folgen Sie uns!





